

Allgemeine Vertragsbedingungen Teil I und II zum Betreuungsvertrag mit der JUL gemeinnützigen GmbH im Geschäftsbereich München



Mit Abschluss des Betreuungsvertrages gelten die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen Teil I und II als vereinbart.

Teil I

§ 1 Träger und Geltungsbereich

Die Kindertageseinrichtung (nachfolgend: Einrichtung) in Trägerschaft der JUL gemeinnützige GmbH (nachfolgend: Träger) ist ein Angebot der Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII und dem Bayerischem Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (nachfolgend: BayKiBiG). Auf dieser Grundlage schließen die jeweiligen Personensorgeberechtigten des Kindes mit dem Träger einen Betreuungsvertrag über die Kindertagesbetreuung, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Vertragsbedingungen sind.

§ 2 Aufgaben der Tageseinrichtung und Ausgestaltung der Betreuung

- (1) Die einzelnen Aufgaben der Einrichtung und die nähere Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung bestimmen sich nach dem BayKiBiG, den zugehörigen Verordnungen und den Richtlinien der Kommune in ihrer jeweils gültigen Fassung. Das pädagogische Konzept stellt dar, wie die Kinder gebildet, betreut und erzogen werden.
- (2) Die Kindertagesbetreuung (Förderung) in der Einrichtung kann bis zum Eintritt in die Schule von 20 bis zu 50 Wochenstunden umfassen.
- (3) Die Ausgestaltung der Förderung hinsichtlich der Betreuungsart und der Betreuungszeit richtet sich nach den Regelungen des BayKiBiG.
- (4) Eine zusätzliche stundenweise Förderung (Zukauf) ist nur in Ergänzung zu der Förderung nach Nr. (2) möglich.

§ 3 Aufnahme und Vereinbarung zur Betreuung

- (1) Die Einrichtung steht grundsätzlich allen Kindern nach Maßgabe der Bestimmungen, der dem Träger erteilten Betriebslaubnis, und den dort festgelegten Kapazitäten offen.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung ist der Abschluss des schriftlichen Betreuungsvertrages. Diesen müssen die Personensorgeberechtigten bei der Einrichtungsleitung anfordern. Der Betreuungsvertrag kommt mit der schriftlichen Aufnahmezusage durch den Träger oder der jeweiligen Einrichtungsleitung als dessen Vertreter zustande.
- (3) Ein Anspruch auf Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger besteht nicht. Über die Vergabe von Betreuungsplätzen entscheidet der Träger nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung der vorhandenen Kapazitäten.
- (4) Der Vertrag beginnt grundsätzlich zum 1. Tag des Monats.
- (5) Bei Aufnahmeanträgen von Kindern, die an Infektionskrankheiten leiden, entscheidet der Träger unter gesonderter Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten und ggf. den behandelnden Ärzten über den Abschluss des Betreuungsvertrages unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles. Treten bei bestehender Betreuung Infektionskrankheiten auf, entscheidet der Träger, ggf. nach Vorlage eines ärztlichen Attests, ob die Betreuung zum Schutz der anderen Kinder zeitlich befristet unterbrochen wird oder fortgesetzt werden kann.
- (6) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages ist das Kind persönlich der Einrichtungsleitung vorzustellen. Körperliche, geistige oder verhaltensauffällige Besonderheiten des Kindes sind mitzuteilen.
- (7) Auf Verlangen der Einrichtungsleitung sind folgende Dokumente vorzulegen bzw. Informationen zu erteilen:
 - Ärztliche oder amtsärztliche Bescheinigungen über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Einrichtung
 - Nachweis über eine altersentsprechende durchgeführte Früherkennungsuntersuchung des Kindes
 - Nachweis über den Erhalt aller öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen
 - frühere und aktuelle Betreuungsverträge des Kindes und anderer Geschwisterkinder
 - bei Nicht-Münchener-Kindern eine schriftliche Bestätigung der Wohnsitzgemeinde und die Zustimmung des zuständigen Referats der Stadt München
 - Kopie der Ausweise oder sonst geeigneter Nachweise, die den Geburtsort der Personensorgeberechtigten oder deren Eltern belegen
- (8) Der Träger kann mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen, auch der Geschwisterkinder, einholen.
- (9) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages erkennen die Personensorgeberechtigten die Hausordnung und die pädagogische Konzeption der jeweiligen Einrichtung an. Hausordnung und Konzeption liegen bei der Einrichtungsleitung zur Einsichtnahme aus.
- (10) Bei Meinungsverschiedenheiten oder Vertragsstörungen werden die Personensorgeberechtigten und der Träger im Interesse des Wohls der Kinder zunächst intensiv versuchen, den Dissenz intern und außergerichtlich beizulegen. Dazu sind die Strukturen des Trägers zu nutzen.
- (11) Der Wechsel der Betreuungsart (Krippe, Elementar, Hort) und der Buchungs- bzw. Betreuungszeit ist grundsätzlich nur zum 01. eines Monats möglich. Über den Wechsel entscheidet der Träger nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung der vorhandenen Kapazitäten.

§ 4 Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten

- (1) Die Einrichtung ist an Werktagen von montags bis freitags geöffnet.

- (2) Die täglichen Öffnungszeiten sowie Schließtage und -zeiten werden durch die Einrichtungsleitung nach Information und Anhörung des Elternbeirates festgelegt. Die Förderung der Kinder kann auch aus betrieblichen Gründen, wie z.B. Teamfortbildung oder Konzeptionsentwicklung eingeschränkt oder unterbrochen werden, dies ist jedoch spätestens 4 Wochen zuvor bekanntzugeben.
- (3) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Betreuungszeit obliegt der Einrichtungsleitung oder den von ihr beauftragten Personen.
- (4) Elementar- und Krippenkinder sollen aus pädagogischen Gründen regelmäßig in die Einrichtung gebracht werden.
- (5) Die Einrichtungsleitung kann Kernzeiten festlegen, für Hol- und Bringzeiten individuelle Regelungen treffen bzw. Vereinbarungen mit den Personensorgeberechtigten abschließen.
- (6) Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die Einrichtung auf Grund behördlicher Anordnung zeitweilig zu schließen. Eine Schließung ist ganz oder teilweise auch möglich, sofern das Wohl der Kinder nicht oder nicht ausreichend gesichert ist. Die Personensorgeberechtigten werden unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.

§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind für das Bringen und Holen der Kinder verantwortlich. Sie übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit wieder bei diesen ab.
- (2) Die Personensorgeberechtigten teilen zu Beginn der Betreuung die gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten des Kindes der Einrichtungsleitung mit und benennen Namen und Kontaktdaten der abholberechtigten Personen.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das pädagogische Personal und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder die abholberechtigten Personen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten informieren die Einrichtungsleitung, ob das Kind den Hin- bzw. Heimweg allein antreten darf. Sofern diese Erlaubnis besteht, muss sich das Kind bei Ankunft und vor dem Verlassen der Einrichtung bei der Einrichtungsleitung oder dem pädagogischen Personal an- bzw. abmelden.
- (5) Die Personensorgeberechtigten benachrichtigen die Einrichtungsleitung unverzüglich
 - über die Abwesenheit eines Kindes zum von der Einrichtungsleitung festgelegten Zeitpunkt
 - schriftlich über alle die Förderung des Kindes betreffenden persönlichen Verhältnisse, insbesondere der Wohnanschrift bzw. des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes und des Sorgerechtes
 - schriftlich über jede Änderung der telefonischen Erreichbarkeit
 - über den Verdacht oder das Auftreten von Infektionskrankheiten beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft
 - über die Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG).
- (6) Die Personensorgeberechtigten informieren die Einrichtungsleitung über den Zeitpunkt und die Stufe der letzten Früherkennungsuntersuchung des Kindes und dessen Impfstatus.
- (7) Das Einbringen von Medikamenten in die Einrichtung ist ohne Erlaubnis der Einrichtungsleitung verboten.
- (8) Für etwaige aus dem Unterlassen dieser Informationspflichten resultierende Schäden haftet der Träger nicht.

§ 6 Versicherungen, Haftung

- (1) Kinder in Einrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert. Träger ist die Bayerische Landesunfallkasse (LUK). Informationen zur Versicherung werden durch die Einrichtungsleitung gegeben.
- (2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden.
- (3) Die Unfallmeldung an die Landesunfallkasse obliegt der Einrichtungsleitung.
- (4) Der Träger haftet nur für Schäden, die er bzw. einer seiner gesetzlichen Vertreter oder einer seiner Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat, jedoch immer dann, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. Unberührt bleibt in jedem Fall die leicht fahrlässige Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit.
- (5) Für mit- oder eingebrachte persönliche Gegenstände des Kindes wird keine Gewähr und Haftung durch den Träger übernommen.

§ 7 Elternbeiträge und Zusatzbeiträge

Für die Förderung der Kinder werden nach Maßgabe des Teils II der jeweils gültigen Allgemeinen Vertragsbedingungen Elternbeiträge erhoben.

§ 8 Laufzeit und Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Das Kindertageseinrichtungsjahr in München dauert vom 01.09. bis 31.08. des Folgejahres. Der Betreuungsvertrag wird in der Regel unbefristet geschlossen.
- (2) Sofern keine gesonderte Vereinbarung über die Laufzeit existiert, endet der Betreuungsvertrag zum Zeitpunkt des Schuleintritts des Kindes, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- (3) Die Vertragsparteien behalten sich das Recht zur ordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages vor. Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende möglich, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres ausgeschlossen ist.
- (4) Unberührt bleibt für beide Parteien das Recht aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, insbesondere wegen ausstehender Zahlungen der Elternbeiträge oder wiederholtem Zahlungsverzug, wegen Überziehen der vereinbarten Betreuungszeit im Wiederholungsfall, wegen Verletzung der Pflichten aus dem Betreuungsvertrag bzw. dem BayKiBiG sowie nachhaltiger Störung des Betriebsfriedens. Gleiches gilt, sofern das Kind sich oder andere gefährdet und die Förderung zum Wohle der Kinder nicht mehr gewährleistet werden kann.
- (5) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (6) Die Kündigung gegenüber dem Träger ist der Einrichtungsleitung unter Anschrift der Einrichtung mitzuteilen.

§ 9 Gespeicherte Daten und Weitergabe

- (1) Für die Erfüllung der Trägerpflichten über die Auskunftserteilung nach dem BayKiBiG, die Bearbeitung des Betreuungsvertrages, die Sicherstellung der Finanzierung des Betreuungsplatzes einschl. der Erhebung der Elternbeiträge werden durch den Träger personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert.
- (2) Die gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach dem Stand der Technik zu sichern, nicht an Unberechtigte weiterzugeben und nicht für Werbezwecke zu missbrauchen. Der Träger ist bereit, auf Wunsch der Personensorgeberechtigten die gespeicherten Datensätze kostenfrei offen zu legen.
- (3) Die Löschung der Daten erfolgt 10 Jahre nach Beendigung des Betreuungsvertrages.

Teil II

§ 1 Elternbeiträge

- (1) Der Träger erhebt für die Förderung des Kindes sowie für dessen Verpflichtung einschl. Getränke für die Laufzeit des Betreuungsvertrages Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Bedingungen.
- (2) Die JUL gGmbH hat mit der Berechnung der Elternbeiträge einen Dienstleister, die Serviceplanet GmbH, beauftragt. Diese handelt im Namen und in Vollmacht der JUL gGmbH.
- (3) Schuldner der Elternbeiträge sind die Vertragspartner. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag entspricht 12 Monatsbeiträgen.
 - (2) Die Elternbeiträge sind am 5. Kalendertag eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig (Fälligkeitstermin).
 - (3) Die Zahlung erfolgt durch ein SEPA-Lastschriftmandat, welches im Original per Post an die Serviceplanet GmbH zu senden ist. Sofern vom SEPA-Lastschriftmandat abgewichen wird, ist der Träger berechtigt, einen Zusatzbeitrag in Höhe von 5,00 € monatlich zu erheben. Die Erteilung des Mandats gilt für die Dauer des Betreuungsvertrages.
 - (4) Zum Fälligkeitstermin nach Ziffer (2) erfolgt eine schriftliche Information an den Vertragspartner über Höhe und Termin der Abbuchung per E-Mail, dies gilt gleichzeitig als Rechnungslegung. Liegt keine E-Mail-Adresse vor, werden für die beleghafte/postalische Rechnungslegung je 5,00 € Verwaltungsumlage erhoben.
 - (5) Aus wichtigem Grund kann sich der in der Vorabinformation angegebene Termin um bis zu fünf Werktagen nach dem Fälligkeitstermin verschieben.
 - (6) Weist das Konto nicht die nötige Deckung auf, werden für jede nicht ausgeführte SEPA-Lastschrift die hierfür angefallenen Bankgebühren in Rechnung gestellt. Darüber hinaus können derartige Bankvorgänge mit dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet werden.
 - (7) Das SEPA-Lastschriftmandat behält längstens bis zu 36 Monaten nach seiner letzten Nutzung seine Gültigkeit. Sofern das Beitragskonto mit Austritt aus der Kita ausgeglichen ist und keine Nachforderungen für die Betreuung und Verpflegung zu erwarten sind, erlischt das SEPA-Lastschriftmandat mit der letzten Beitragszahlung.
 - (8) Bei Änderung der Bankverbindung ist zwingend ein neues SEPA-Lastschriftmandat vorzulegen. Dieses ist unverzüglich im Original per Post an die Serviceplanet GmbH zu senden.
 - (9) SEPA-Lastschriften, die zurück belastet worden sind, werden nicht erneut zum Einzug gebracht. Das SEPA-Lastschriftmandat erlischt und muss von dem Zahlungspflichtigen erneut erteilt und unverzüglich im Original per Post an die Serviceplanet GmbH gesendet werden.
 - (10) Bei wiederholter Rücklastschrift - Bankfehler ausgeschlossen - ist eine weitere Teilnahme am SEPA- Lastschriftinzug ausgeschlossen.
 - (11) Für Mahnungen bei ausstehenden Forderungen werden Mahngebühren erhoben.
- Der Träger behält sich vor, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.
- (12) Der Träger ist berechtigt, ausstehende Forderungen zur Beitreibung an externe Stellen, z.B. Inkassounternehmen oder Rechtsanwälte, weiterzuleiten und dem Schuldner die hieraus entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 3 Höhe des Elternbeitrages für die Förderung des Kindes

- (1) Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für die Förderung des Kindes ist dem Grunde und der Höhe nach die jeweils gültige Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Eltermentgelte sowie die jeweils gültige Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Landeshauptstadt München mit den darin enthaltenen Gebührentabellen. Die Einstufung erfolgt einkommens-, betreuungsart- und betreuungszeitabhängig.

- (2) Eine einkommensabhängige Ermäßigung des Elternbeitrages für die Förderung des Kindes durch den Träger ist erst nach Zugang eines Einkommensfeststellungsbescheides durch die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Zentrale Geführenstelle und nur unter den darin festgestellten Bedingungen (z.B. hinsichtlich Zeitraum, Vorläufigkeit, Vorbehalte) möglich. Bis dahin erfolgt eine Einstufung in der höchsten Beitragsstufe.
- (3) Zwecks einkommensabhängiger Ermäßigung der Elternbeiträge für die Förderung der Kinder können Eltern/Personensorge-berechtigte gemeinsam mit dem Träger einen Antrag auf Einkommenberechnung bei der Zentralen Gebührenstelle stellen. Einkommensbelege sind durch die Eltern/Personensorgebe-rechtigten direkt an die Zentralge Gebührenstelle zu übermitteln.
- (4) Eine einkommensunabhängige Ermäßigung der Elternbeiträge für die Förderung des Kindes durch den Träger ist erst nach Zugang eines entsprechenden Bescheides durch die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsstelle Zuschuss und nur unter den darin festgestellten Bedingungen (z.B. hinsichtlich Zeitraum, Vorläufigkeit, Vorbehalte) möglich. Bis dahin erfolgt keine einkommensunabhängige Ermäßigung.
- (5) Zwecks einkommensunabhängiger Ermäßigung der Elternbeiträge für die Förderung der Kinder (z.B. Drittkinderermäßigung) können Eltern /Personensorgeberechtigte gemeinsam mit dem Träger einen Antrag durch Vorlage geeigneter Unterlagen beim Referat für Bildung und Sport, Geschäftsstelle Zuschuss stellen.
- (6) Änderungen von Einstufungen bzw. Ermäßigungen der Elternbeiträge für die Förderung des Kindes erfolgen erst im Folgemonat, nach dem die zur Bemessung bzw. Gewährung geeigneten Bescheide der Landeshauptstadt München dem Träger vorliegen. Änderungen von Einstufungen bzw. Ermäßigungen erfolgen längstens bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres (31.8.).
- (7) Eine Erhöhung der Elternbeiträge für die Förderung der Kinder erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Eltermentgelte sowie der jeweils gültigen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Landeshauptstadt München mit den darin enthaltenen Gebührentabellen, siehe Ziffer (1). Eine Erhöhung ist den Personensorgeberechtigten unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Nicht in Anspruch genommene Förderleistungen der Kindertageseinrichtung, weil das Kind aus gesundheitlichen oder anderen Gründen der Einrichtung fern bleibt, berechtigen nicht zur Kürzung des Elternbeitrages für die Förderung des Kindes. Dieser bleibt in voller Höhe bestehen.
- (9) Die Höhe der Elternbeiträge für die Förderung der Kinder im Falle der Schließung der Einrichtung erfolgt dem Grunde und der Höhe nach entsprechend der jeweils gültigen Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Eltermentgelte sowie der jeweils gültigen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Landeshauptstadt München mit den darin enthaltenen Regelungen.
- (10) Der Träger erhebt Zusatzbeiträge für
 - weitergehende Betreuungszeiten bei kurzzeitigem Mehrbedarf der Eltern/Personensorgeberechtigten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung („Zukauf“ zusätzlicher stundenweiser Förderung)
 - die Förderung, die über die vereinbarte Betreuungszeit hinausgeht („Verspätungsbeitrag“ pro angefangener Viertelstunde).
- (11) Die jeweils gültigen Zusatzbeiträge befinden sich im Aushang der jeweiligen Einrichtung.
- (12) Der Träger ist berechtigt, Zusatzbeiträge bedarfsgerecht nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen festzulegen und zu erhöhen. Die Erhöhung der Zusatzbeiträge ist spätestens 3 Monate vor dem Zeitpunkt der geplanten Erhöhung über den Aushang der jeweiligen Einrichtung mitzuteilen.

§ 4 Höhe des Elternbeitrages für die Verpflegung des Kindes

- (1) Die Verpflegung der Kinder wird durch den Träger oder durch einen beauftragten Dienstleister sichergestellt.
- (2) Sofern die Verpflegung durch einen beauftragten Dienstleister sichergestellt wird, schließen die Eltern vorrangig mit dem Betreffenden einen privatrechtlichen Vertrag für die Verpflegung ab.
- (3) Die jeweils gültigen Elternbeiträge für die Verpflegung befinden sich im Aushang der Einrichtung. Der Elternbeitrag für die Verpflegung ist in einem Betrag für jeden Monat pauschal zu entrichten. Eine Erstattung des Elternbeitrages für die Verpflegung ist ab einer Abwesenheit des Kindes von vier zusammenhängenden Wochen monatsweise auf Antrag möglich.
- (4) Lediglich in Kindergärten, in denen die Verpflegung durch einen beauftragten Dienstleister sichergestellt wird, ist für den Monat August ein Elternbeitrag für die Verpflegung in Höhe der hälftigen Verpflegungspauschale zu entrichten.
- (5) Der Träger ist berechtigt, Elternbeiträge für die Verpflegung bedarfsgerecht nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen festzulegen und zu erhöhen. Die Erhöhung ist den Personensorgeberechtigten spätestens 3 Monate vor dem Zeitpunkt der Erhöhung schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Nachweis über die Höhe der Elternbeiträge

- (1) Der Träger stellt mit den Rechnungen nach § 2 (4) Teil II den Schuldnern einen Nachweis aus, aus dem die Höhe der Elternbeiträge für die Förderung des Kindes nach Maßgabe der genannten Bedingungen und des Betreuungsvertrages hervorgehen. In Verbindung mit den Zahlungsnachweisen (z.B. Kontoauszüge, Überweisungsbelege) dienen diese als Beleg über die gezahlten Elternbeiträge. Die Erstellung von zusätzlichen Bescheinigungen kostet 10,00 €.

§ 6 Salvatorische Klausel und Gültigkeit

- (1) Sollten Bestimmungen des Betreuungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Ziel der Erfüllung des Betreuungsvertrages gleichwertig sind.
- Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch die der Aufhebung der Schriftform, sind von vornherein unwirksam.